

TOP 7: Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung; hier: Antrag der Ortsgemeinde Waldmohr (Verbandsgemeinde Oberes Glantal)

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinde Waldmohr in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Landkreis Kusel, wird die Bezeichnung „Stadt“ gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) verliehen.
2. Die Verleihungsurkunde soll den vom Ministerium des Innern und für Sport in Abschnitt D. Ziffer 2 dieser Ministerratsvorlage vorgeschlagenen Wortlaut erhalten.
3. Das weitere Verfahren obliegt dem Minister des Innern und für Sport. Die Aushändigung der Verleihungsurkunde wird zwischen der Ministerpräsidentin und dem Minister des Innern und für Sport abgestimmt.

Erläuterungen:

Die Landesregierung entscheidet über Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GemO. Nach Satz 2 der vorgenannten Bestimmung soll nur solchen Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“ verliehen werden, die nach Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge haben.

In der bisherigen Entscheidungspraxis des Ministerrates wurde an das städtische Gepräge im Sinne der Gemeindeordnung kein strenger Maßstab angelegt. Dies beruht darauf, dass die Bezeichnung „Stadt“ heute im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten rechtlich kaum eine Bedeutung hat. Die Rechtsfolge beschränkt sich auf das Recht zur Führung dieser Bezeichnung vor dem Gemeindefamen und die Umbenennung der Organe „Ortsgemeinderat“ in „Stadtrat“ (§ 28 Abs. 2 Satz 1 GemO) und

„Ortsbürgermeisterin“ bzw. „Ortsbürgermeister“ in „Stadtbürgermeisterin“ bzw. „Stadtbürgermeister“ (§ 64 Abs. 3 Satz 2 GemO). Gleichwohl sind die „Stadtrechte“ auch im heutigen Verständnis vieler Bürgerinnen und Bürger vor allem für die Außendarstellung und die Identifikation mit ihrer Gemeinde nach wie vor von großer Bedeutung.